

ENTWURF der GEBÜHRENSATZUNG

für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) sowie des § 33 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 29. April 1992 und des § 25 der Friedhofssatzung für den Stadtgottesacker der Stadt Halle (Saale) vom 22. Mai 2002 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am xx.xx.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist,
 - a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Stadt Halle (Saale).
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Stadtkasse der Stadt Halle (Saale) fällig.

§ 4 Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter

Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 5 Ersatzvornahmen, Verkehrssicherung

Führt die Stadtverwaltung nach § 27 (2) der Friedhofssatzung Ersatzmaßnahmen durch, werden diese nach tatsächlich entstandenen Kosten als Gebühr erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 06.06.2007 außer Kraft.

Anlage **zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)** **vom xx.xx.2010**

Gebührenverzeichnis

Die nachstehenden Gebühren gelten für alle kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale).

1. Gebühren für Grabnutzungsrechte

Für Reihengräber, Urnenreihengräber und Urnengemeinschaftsanlagen werden die Gebühren für 20 Jahre erhoben.

| | | |
|-----|--|--|
| 1.1 | Erdbestattungsreihengrab | 651,00 € |
| 1.2 | Urnenreihengrab | 617,00 € |
| 1.3 | Sozialbestattungen in Verbindung mit Pos. 4.10.1 Gesamtgebühr: | 609,00 € <u>67,50 €</u> 676,50 € |
| 1.4 | Urnengemeinschaftsanlage in Verbindung mit Pos. 4.10.1 Gesamtgebühr: | 608,00 € <u>67,50 €</u> 675,50 € |
| 1.5 | Anatomie | 454,00 € |
| 1.6 | nichtbestattungspflichtige Leibesfrüchte | 307,00 € |

Für Wahlgräber, Urnenwahlstellen, Heckengräber, Sondergräber und Urnenstellen in Kolumbarien werden die Gebühren für 30 Jahre erhoben.

| | | |
|-------|-----------------------------------|----------|
| 1.7 | Erdbestattungswahlgrab | 975,00 € |
| 1.7.1 | Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 32,50 € |

| | | |
|--------|---|------------|
| 1.8 | Urnenwahlstelle | 930,00 € |
| 1.8.1 | zuzüglich je m2 flächenabhängige Kosten | 22,50 € |
| 1.8.2 | Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 31,00 € |
| 1.8.3 | zuzüglich je m2 flächenabhängige Kosten | 0,75 € |
| 1.9 | Heckengrab | 1.035,00 € |
| 1.9.1 | Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 34,50 € |
| 1.10 | Sondergrab | 930,00 € |
| 1.10.1 | zuzüglich je m2 flächenabhängige Kosten | 22,50 € |
| 1.10.2 | Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 31,00 € |
| 1.10.3 | zuzüglich je m2 flächenabhängige Kosten | 0,75 € |
| 1.11 | Urnenstellen in Kolumbarien | |
| 1.11.1 | für 2 Urnen | 930,00 € |
| 1.11.2 | Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 31,00 € |
| 1.11.3 | für 3 Urnen | 1.380,00 € |
| 1.11.4 | Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 46,00 € |
| 1.11.5 | für 4 Urnen | 1.830,00 € |
| 1.11.6 | Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 61,00 € |
| 1.12 | Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt. | |

2. Benutzung der Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen

| | | |
|--------|---|----------|
| 2.1 | Benutzung des Abschiedsraumes | 40,00 € |
| 2.2 | Benutzung des Urnenübergaberaumes | 40,00 € |
| 2.3.1. | Feierhallen des Südfriedhofes, Nordfriedhofes, Ammendorfer Friedhofes, Friedhof Neustadt und Stadtgottesacker | 180,00 € |
| 2.3.2 | kleine Feierhalle des Südfriedhofes sowie Feierhalle Lettin | 140,00 € |
| 2.3.3 | Feierhallen der Vorortfriedhöfe (Kröllwitz, Radewell, Diemitz, Büschdorf) | 70,00 € |

3. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

| | | |
|-------|---|----------|
| 3.1 | Erdbestattung | |
| 3.1.1 | Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Anlegen des Ersthügels | 438,00 € |
| 3.1.2 | Öffnen und Schließen eines Kindergrabes einschließlich Anlegen des Ersthügels | 345,00 € |
| 3.2 | Urnenbeisetzung Öffnen und Schließen des Urnengrabes | |
| 3.2.1 | zur Beisetzung der Urne ohne Träger des Friedhofes | 143,00 € |
| 3.2.2 | zur Beisetzung der Urne durch Träger des Friedhofes | 161,00 € |
| 3.3 | Urnenbeisetzung ohne Angehörige | 110,00 € |

4. Besondere Gebühren

| | | |
|-----|--|----------|
| 4.1 | Urnenausgrabung | 87,00 € |
| 4.2 | Urnentransport innerhalb der Stadt | 51,50 € |
| 4.3 | Erdarbeiten zur Exhumierung Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung führen nur die Erdarbeiten aus. Unvorhergesehene Arbeiten werden auf Nachweis berechnet. | 438,00 € |
| 4.4 | Begleitperson zur Führung der Trauergesellschaft zur Grabstelle | 22,00 € |
| 4.5 | Überurne | 7,35 € |
| 4.6 | Urnenversand (als Paket mit besonderen Beförderungsbedingungen) | 27,50 € |
| 4.7 | Verwaltungsgebühr, zu erheben für: - Nachforschungsanträge - Grabstättennutzungsverträge (einschl. Urnengemeinschaftsanlagen) - Verlängerungen von Grabstättennutzungsverträgen - Umschreibung von Nutzungsrechten - Sonstige Verwaltungstätigkeiten (je angefangene halbe Stunde) | 17,00 € |

4.8 Grabmalgebühren

Hier werden die Gebühren zur Genehmigung von Anträgen zur Aufstellung von Grabsteinen sowie der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen erhoben.

| | | |
|---------|--|----------|
| 4.8.1 | Liegende Steine und Schriftplatten des Kolumbariums | 34,00 € |
| 4.8.2. | Stehende Steine | |
| 4.8.2.1 | für die Grabarten nach 1.1 und 1.3 (inklusive der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen) | 149,00 € |
| 4.8.2.2 | für die Grabarten nach 1.5 bis 1.8. (inklusive der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen) | 206,50 € |
| 4.8.2.3 | hier: bei Verlängerungen von Grabstätten; jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen | 5,50 € |

4.9 Grabsteinentsorgung

| | | |
|-------|---|---------|
| 4.9.1 | Liegende Steine und Schriftplatten des Kolumbariums | 30,00 € |
| 4.9.2 | Stehende Steine | 60,00 € |

4.10 Pflegegebühren

| | | |
|--------|--|---------|
| 4.10.1 | Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen sowie Sozialurnengräber – Nutzungszeit 20 Jahre Diese Gebühr ist Bestandteil der Grabart s. 1.3 und 1.4. | 67,50 € |
| 4.10.2 | alle weiteren Pflegegebühren anderer Grabarten werden je m ² / Jahr berechnet | 13,50 € |

Diese Gebühr kommt anhand der Grabarten unter Pkt. 5 prozentual zur tatsächlichen Grabgröße und Nutzungszeit zur Anwendung

| | | |
|------|--|--------|
| 4.11 | Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr der Nutzung Neuerwerb bzw. Verlängerung | 3,70 € |
|------|--|--------|

5. Neue zusätzliche Grabstätten (s. Anlage 10)

Im Zuge des Wandels der Friedhofskultur und der Wunsch der Bürger nach alternativen Grabstellen, ist in zahlreichen Kommunen das Angebot an neuen Grabarten zu verzeichnen. Die Stadt Halle (Saale) trägt diesem Wandel Rechnung und stellt mit Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) folgende Grabarten erstmals zur Neuverleihung zur Verfügung:

| | |
|---|--|
| 5.1. <u>Naturnahe Urnenbeisetzung (20 Jahre)</u> in Verbindung mit Pos. 4.10.2 Gesamtgebühr: | 620,00 € <u>270,00 €</u> 890,00 € |
| 5.2. <u>Urnengemeinschaftsgrab (30 Jahre)</u> in Verbindung mit Pos. 4.10.2 Gesamtgebühr: | 908,00 € <u>64,80 €</u> 972,80 € |
| 5.2.1. Jahresansatz je Verlängerungsjahr in Verbindung mit Pos. 4.10.2 Gesamtverlängerungsgebühr je Jahr | 30,00 € <u>2,15 €</u> 32,15 € |
| 5.3. <u>Urnenstele (30 Jahre)</u> Der Erwerb der Urnenstele erfolgt über eine Steinmetzfirma | 930,00 € |
| 5.3.1. Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 31,00 € |
| 5.4. <u>Naturnahe Erdbestattung (20 Jahre)</u> in Verbindung mit Pos. 4.10.2 Gesamtgebühr: | 651,00 € <u>831,00 €</u> 1.482,00 € |
| 5.5. <u>Ruhegemeinschaftsgrab (20 Jahre)</u> Der Erwerb ist an den Abschluss eines Dauerpflegevertrages bei der Treuhandstelle für Dauergrabpflege gebunden | 608,00 € |
| 5.6. <u>Baumgräber für Urnenbeisetzungen (30 Jahre)</u> in Verbindung mit Pos. 4.10.2 Gesamtgebühr: | 930,00 € <u>405,00 €</u> 1.335,00 € |
| 5.6.1. Jahresansatz je Verlängerungsjahr in Verbindung mit Pos. 4.13. Gesamtverlängerungsgebühr je Jahr | 31,00 € <u>13,50 €</u> 44,50 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der xx. Sitzung am xx. xx 2010 beschlossene "Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Halle (Saale), xx.xx.2010

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

1. Erläuterungsbericht – Kurzform zum Betriebsergebnis 2009 des UA 7500 "kommunale Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)"

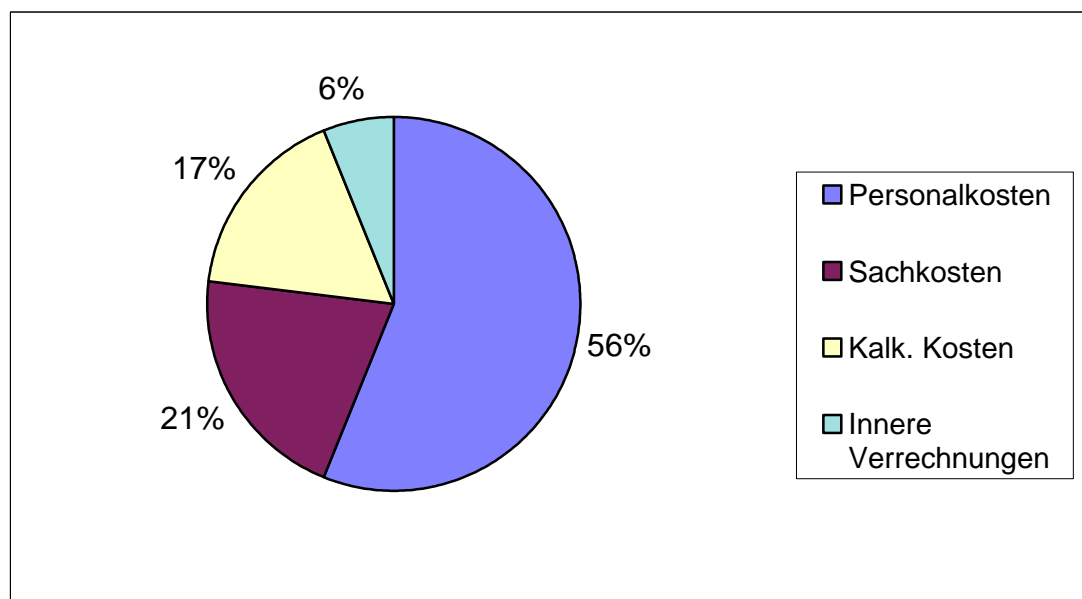
Seit 1999 ist im Grünflächenamt die Standardsoftware SAP mit dem Modul CO (Controlling: Kosten- und Leistungsrechnung) im Echtbetrieb. Hierbei ist eine 3-stufige Vollkostenrechnung auf Istkostenbasis in Anwendung.

1.1 Kameralergebnis / Betriebsergebnis 2009

Tabelle 1

| | Kameralergebnis | | Betriebsergebnis |
|----------------------|------------------------|--|-------------------------|
| Personalkosten | 1.883.064,52 | | 1.871.444,12 |
| Sachkosten | 702.673,50 | | 702.398,64 |
| Kalk. Kosten | 613.515,58 | | 553.694,57 |
| Innere Verrechnungen | 216.094,46 | | 216.094,51 |
| Endkosten | 3.415.348,06 | | 3.343.631,84 |
| Einnahmen | 2.555.536,25 | | 2.540.826,77 |
| Unterdeckung | -859.811,81 | | -802.805,07 |
| Kostendeckung | 74,83% | | 75,99% |

Diagramm 1 – Betriebsergebnis in Prozent



1.2 Betriebsergebnis anhand Produktkatalog / Kostenträgergruppenzuordnung

Durch Vorgabe sind alle anfallenden Einnahmen und Ausgaben den Kostenträgern (Produkte bzw. Leistungen) zuzuordnen. Es sind also alle Endkostenstellen durch ein iteratives Umlageverfahren zu entlasten (s. Anlage 2).

Tabelle 2

| Kostenträgergruppen 2009: | Ausgaben | Einnahmen | Deckung |
|----------------------------------|---------------------|---------------------|----------------|
| 1. Grabnutzungsrechte | 1.452.530,89 | 1.590.083,93 | 109,47% |
| 2. Feierhallen/Nebenräume | 324.355,97 | 223.310,82 | 68,85% |
| 3. Bestattungen/Beisetzungen | 604.429,01 | 373.191,85 | 61,74% |
| 4. Besondere Gebühren | 122.490,49 | 266.543,05 | 217,60% |
| 5. Öffentliches Grün | 747.442,83 | 41,67 | 0,01% |
| 6. nicht gebührenrelevant | 92.382,65 | 87.655,45 | 94,88% |
| Produkte: | 3.343.631,84 | 2.540.826,77 | 75,99% |

Die 3.343.631,84 € Ausgaben sind nach Sekundärkostenverrechnung Stufe 1 und 2 schließlich auf Produktebene/Leistungsebene entsprechend Produktplan der Budgetabweichungsanalyse zu entnehmen.

Die Einnahmen mit 2.540.826,77 wurden manuell in Auswertung der Leistungsdatei (Fallzahlen des Jahres 2009) ins SAP eingebucht, da bisher noch keine maschinelle Zuordnung aus dem DV-Verfahren Friedhofswesen und dem Modul CO besteht.

In der Kostenträgergruppe 4 wurden Einnahmen anhand Fallzahlen des DV-Verfahren Prosiris dem Produkt 1161.3.01.06 (sonstige Gebühren) zugeordnet. Die Ausgaben dagegen werden nicht gesondert ausgewiesen. Hier sind insbesondere Gebührentatbestände entspr. Pkt. 5 bzw. Anlage 8 zu nennen.

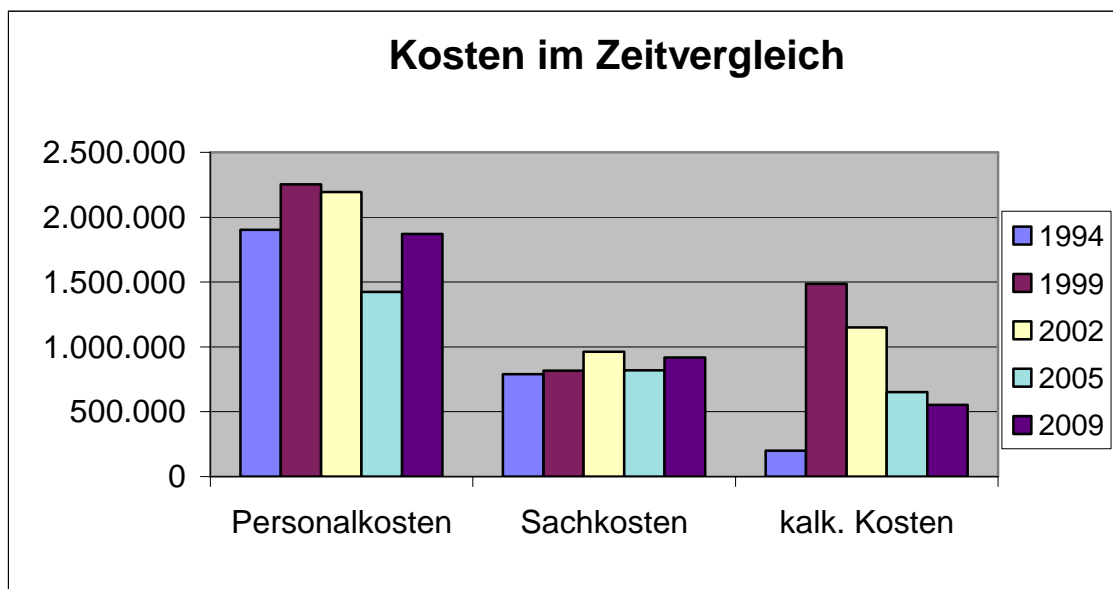
1.3 Kosten im Zeitvergleich

Tabelle 3

| | 1994 | 1999 | 2002 | 2005 | 2009 |
|---------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Personalkosten | 1.903.707 | 2.253.072 | 2.195.087 | 1.423.960 | 1.871.444 |
| Sachkosten | 788.672 | 817.282 | 962.585 | 820.310 | 918.493 |
| kalk. Kosten | 199.399 | 1.485.950 | 1.149.385 | 651.891 | 553.695 |
| Gesamtkosten | 2.891.778 | 4.556.304 | 4.307.057 | 2.896.161 | 3.343.632 |

In dieser Darstellung sind die Inneren Verrechnungen (Umlage Querschnittsbereiche) der Gruppe Sachkosten zugeordnet

Diagramm 2



1.4 Sonstige Erläuterungen

Entsprechend § 5 (2) des KAG-LSA¹ sollte der Kalkulationszeitraum einer Gebührensatzung nicht größer als 3 Jahre sein. Da die letzte Gebührenanpassung seit 07.06.2007 in Kraft ist, wurde eine neue Gebührensatzung erarbeitet und soll kurzfristig zur Beschlussfassung gelangen.

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung "kommunale Friedhöfe" vom Grundsatz her decken (§ 5 (1) KAG-LSA).

Entscheidend für die nachfolgenden Kalkulationen ist der Umstand, dass es 4 Kostenartengruppen, 87 Kostenstellen, 6 Kostenträgergruppen, 10 Produkte entsprechend Produktplan, untersetzt durch 36 Leistungen sowie 120 aktive Gebührenstammsätze gibt. Dieser Umstand bedarf einer nachträglichen Veränderung der Kostenzuordnung für die Kalkulationen der einzelnen Gebührentatbestände.

Die manuelle Arbeit für die Erarbeitung einer Gebührenkalkulation für alle Gebührentatbestände entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Friedhofsgebührensatzung ist unerlässlich und basiert auf den Erfahrungswerten seit 1994, weil die Ausweitung des Produktplanes (Problem der Kostenzuordnung) bei bestehender Vollkostenrechnung auf Istkostenbasis für ein unterjähriges Berichtswesen nicht sinnvoll ist.

Es ist zu erwähnen, dass durch Vorgabe des Teilprojektes Controlling eine Produktzuordnung zu erfolgen hat, im SAP die manuelle Pflege und damit Beibehaltung eines klassischer BAB (Betriebsabrechnungsbogen) vernachlässigt wurde.

Im gesamten UA 7500 ist ein Kostendeckungsgrad von lediglich **75,53 %** zu verzeichnen.

Durch Änderung des Kalkulationsprinzips im Jahr 2007 (Kölner Modell) konnten bei den Einnahmen bei den Gebühren für Grabnutzungsrechte Mehreinnahmen erzielt werden. Insbesondere spielte hier die Trennung nach flächenabhängigen und flächenunabhängigen Kosten eine entscheidende Rolle. Durch Senkung der Gebührensätze bei Wahlgräbern, Heckengräbern und Sondergräbern und Erhöhung der Gebühren für UGA haben sich die Fallzahlen bei der Grabstättenauswahl insbesondere bei der UGA minimiert.

Die geänderte Kostenverteilung hat sich wie in Köln, Berlin, Bremen, Schwerin, Karlsruhe, Leipzig, Duisburg etc. auch in Halle (Saale) positiv ausgewirkt. Es ist ein Anstieg der Gebühreneinnahmen zu verzeichnen ohne dabei kalkulatorische Grundsätze außer Acht zu lassen.

Der Anteil freier Grabstätten die nicht gepflegt werden ist dabei zeitgleich nicht weiter angestiegen.

¹ Kommunalabgabengesetz Land Sachsen Anhalt

1.5 Unterhaltungsgebühr Öffentliches Grün

Entsprechend einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums Halle vom 07.04.2003 wurde darauf hingewiesen, dass eine Friedhofsunterhaltungsgebühr, mit der die Gesamtkosten des Friedhofes auf die kostenpflichtigen Friedhofsnutzer umgelegt werden, im Ermessen der Kommune ist. Bei der Ermittlung des grünpolitischen Wertes sollte eine Orientierung gelten, die vom Verhältnis des Gesamtaufwandes für Grabfelder mit Wegen, Gebäuden, Pflege etc. ausgeht. Im Jahr 2009 betragen die Kosten des Öffentlichen Grüns mit 747.442,83 € ca. **22,35 %** der Gesamtkosten des Verwaltungshaushaltes Friedhöfe.

Die Stadt hat somit einen verbleibenden Eigenanteil zur Abgeltung des Vorteils der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Dieser Eigenanteil geht zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel des städtischen Haushaltes. Dem Entwurf der neuen Gebührenkalkulation liegt wie in 2007, eine anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr zu Grunde. Diese soll bei Neuerwerb bzw. Verlängerung von Grabnutzungsrechten zum Ansatz kommen.

1.6 Grabnutzungsrechte

Die bis 2007 praktizierte Art der Gebührenermittlung basierte auf der Verteilung der Kosten auf der Basis des Flächenverbrauchs der jeweiligen Bestattungsart. Dadurch wuchs in den vergangenen Jahren die Schere zwischen Wahlgrabstätten und anonymen Beisetzungen. All das beeinflusste die Friedhofskultur negativ, führte zu Einnahmerückgängen durch Zunahme der Urnenbeisetzungen sowie zu immer mehr freien Grabstätten, die durch die Kommune gepflegt werden müssen und die Kosten für die Bürger erhöhen.

Durch die Grabstättennutzungsberechtigten werden Infrastruktureinrichtungen unabhängig von der Art und der Größe der Grabstätte genutzt.

Das heisst, alle Kosten die nicht den anderen Kostenträgergruppen zugeordnet werden, sind durch die Kostenträgergruppe 1 (Grabnutzungsrechte) zu tragen (Kostendeckungsgebot).

Dies entspricht der Forderung des KAG, dass die Gesamtkosten der Einrichtung „Kommunale Friedhöfe“ durch Gebühren zu decken sind.

Nach § 5 KAG – LSA sind die Gebühren nach Art und Umfang der Leistung zu ermitteln. Sie dürfen dabei in keinem Missverhältnis zur gebotenen Leistung stehen.

„Art und Umfang“ soll vorrangig die Laufzeit der Nutzungsrechte darstellen. Somit sind alle Grabstättennutzer im selben Verhältnis gestellt zur Körperschaft. Bei dieser Art der Gebührenbedarfsberechnung spielt in erster Linie nicht die Grabgröße, sondern die tatsächliche Inanspruchnahme des Friedhofes die entscheidende Rolle. Die Gesamtunterhaltung der Friedhöfe, die jedwede Bestattung ermöglichen soll, erfordert eine gleichgewichtige Verteilung der Kosten (Prinzip der Gleichbehandlung) auf alle Grabarten (s. Anlage 5.2).

Seit 2007 wurden lediglich die flächenabhängigen Kosten (Verzinsung des Grund und Bodens) durch das geforderte Äquivalenzprinzip unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Grabflächen ermittelt, also nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (s. Anlage 5.1).

Im Zuge des Wandels der Friedhofskultur und der Wunsch der Bürger nach pflegefreien Grabstätten ist in den letzten Jahren das Angebot an alternativen Grabstätten in zahlreichen Kommunen gestiegen. Die Stadt Halle (Saale) trägt diesem Wandel Rechnung und bietet mit Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) neue alternative Grabarten entsprechend Pkt. 5 des Gebührenverzeichnisses erstmals zur Neuverleihung an:

Die neuen Grabarten wurden nicht separat kalkuliert da die Inanspruchnahme und damit auch die Einnahmeverchiebungen nicht voraussehbar sind. Die Gebühren lehnen sich an bereits im Gebührenverzeichnis aufgeführte Grabarten an (s. Anlage 10).

1.7 Sozialbestattungen

Die Kosten der Sozialbestattungen sind gesamtstädtisch neutral. Zur Kostentransparenz und sachlichen Zuordnung sind die Kosten im Sozialamt und die Einnahmen im Grünflächenamt auszuweisen.

1.8 Anatomie (MLU), Gebührentatbestand 1.5

Durch Änderung der Kalkulationsgrundlagen wurden die Kosten für diese Grabart neu festgelegt.

1.9 nichtbestattungspflichtige Leibesfrüchte, Gebührentatbestand 1.6

Durch Änderung der Kalkulationsgrundlagen wurden die Kosten für diese Grabart neu festgelegt.

1.10 Veränderung der Tabelle 2 (Seite 9) als Ansatz der Kalkulation in den Kostenträgergruppen 1 bis 6:

Tabelle 4:

| Kostenträgergruppen 2009: | Ausgaben | Kalkulationsgrundlage 2010 |
|-------------------------------------|---------------------|-------------------------------|
| 1. Grabnutzungsrechte | 1.452.530,89 | |
| Zuordnung Gruppe 4 | -67.590,00 | |
| aus Gruppe 3 | 149.105,19 | |
| aus Gruppe 4 | 34.529,12 | |
| Differenz zur 4 | -75.615,02 | 1.492.960,18 |
| 2. Feierhallen/Nebenräume | 324.355,97 | 324.355,97 |
| 3. Bestattungen/Beisetzungen | 604.429,01 | |
| Zuordnung Gruppe 1 | -149.105,19 | |
| zur Gruppe 4 | -59.569,81 | 395.754,01 |
| 4. Besondere Gebühren | 122.490,49 | |
| Differenz zur 1 | 75.615,02 | |
| aus Gruppe 1 | 67.590,00 | |
| zur Gruppe 1 | -34.529,12 | |
| aus Gruppe 3 | 59.569,81 | 290.736,20 |
| 5. Öffentliches Grün | 747.442,83 | 747.442,83 |
| 6. nicht gebührenrelevant | 92.382,65 | 92.382,65 |
| | 3.343.631,84 | 3.343.631,84 |

* Kosten lt. Anlage 8 = 290.736,20 €; abzüglich bereits in Kostenträgergruppe 4 ausgewiesene Kosten (lt. Anlage 2) verbleiben 75.615,02 €

* Zur Verhinderung einer enormen Kostensteigerung der Beisetzungsgebühren werden die ausgewiesenen Inneren Verrechnungen herausgerechnet mit 149.105,19 €.

* Pflegeanteil UGA und Sozialgräber aus Gruppe 1 raus und in Gruppe 4 besondere Gebühren rein.

* Die Kosten der Grabflächen ohne Nutzungsrecht werden der Gruppe 1 zugeordnet.

* Die Kosten für die Urnenausgrabung werden der Gruppe 4 entsprechend der Anlage 8 zugeordnet.

Somit ergibt sich folgende neue Darstellung:

Tabelle 5

| Kostenträgergruppen 2009: | Ausgaben | Einnahmen | Deckung |
|------------------------------|---------------------|---------------------|---------------|
| 1. Grabnutzungsrechte | 1.492.960,18 | 1.522.493,93 | 101,97% |
| 2. Feierhallen/Nebenräume | 324.355,97 | 223.310,82 | 68,84% |
| 3. Bestattungen/Beisetzungen | 395.754,01 | 366.725,26 | 92,66% |
| 4. Besondere Gebühren | 290.736,20 | 340.599,64 | 117,27% |
| 5. Öffentliches Grün | 747.442,83 | 41,67 | 0,00% |
| 6. nicht gebührenrelevant | 92.382,65 | 87.655,45 | 94,88% |
| Produkte: | 3.343.631,84 | 2.540.826,77 | 75,59% |

2. Kostenträgergruppe 1: "Gebühren für Grabnutzungsrechte und Verlängerungen"

Aus den Gesamtkosten müssen entscheidende Gebührenansätze für Grabnutzungsrechte sowie Verlängerungsgebühren abgeleitet werden (s. Anlage 5).

Für Reihengräber, Urnenreihengräber und Urnengemeinschaftsanlagen werden Gebühren für 20 Jahre Nutzungsrecht erhoben:

| | bisher 2007 | Vorschlag |
|--|--------------------|------------------|
| 1.1 Erdbestattungsreihengrab | 694,00 € | 651,00 € |
| 1.2 Urnenreihengrab | 658,00 € | 617,00 € |
| 1.3 Sozialurnengrab | 740,00 € | 676,50 € |
| 1.4 Urnengemeinschaftsanlage | 740,00 € | 675,50 € |
| 1.5 Anatomie | 648,00 € | 454,00 € |
| 1.6 nichtbestattungspflichtige Leibesfrüchte | 656,00 € | 307,00 € |

Für Wahlgräber, Urnenwahlstellen, Heckengräber, Sondergräber und Urnenstellen in Kolumbarien werden die Gebühren für 30 Jahre Nutzungsrecht erhoben:

| | | |
|--|------------|------------|
| 1.7 Erdbestattungswahlgrab | 1.038,00 € | 975,00 € |
| 1.7.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 34,50 € | 32,50 € |
| 1.8 Urnenwahlstelle | 983,00 € | 930,00 € |
| 1.8.1 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten | 23,40 € | 31,00 € |
| 1.8.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 32,50 € | 22,50 € |
| 1.8.3 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten | 0,80 € | 0,75 € |
| 1.9 Heckengrab | 1.173,00 € | 1.035,00 € |
| 1.9.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 37,00 € | 34,50 € |
| 1.10 Sondergrab je m ² / Jahr | 983,00€ | 930,00 € |
| 1.10.1 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten | 23,40 € | 22,50 € |
| 1.10.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 32,50 € | 31,00 € |
| 1.10.3 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten | 0,80 € | 0,75 € |

| | bisher | Vorschlag |
|--|---------------|------------------|
| 1.11 Urnenstellen in Kolumbarien | | |
| 1.11.1 für 2 Urnen | 930,00 € | 930,00 € |
| 1.11.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 31,00 € | 31,00 € |
| 1.11.3 für 3 Urnen | 1.380,00 € | 1.380,00 € |
| 1.11.4 Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 46,00 € | 46,00 € |
| 1.11.5 für 4 Urnen | 1.830,00 € | 1.830,00 € |
| 1.11.6 Jahresansatz je Verlängerungsjahr | 61,00 € | 61,00 € |
| 1.12 Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt. | | |

3. Kostenträgergruppe 2: "Gebühren für Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen"

Zu unterscheiden sind zum einen die Gebühren für Abschiedsräume und Urnenübergaberäume sowie für 4 verschiedene Feierhallengebühren.

| | bisher | Vorschlag |
|---|---------------|------------------|
| 2.1 Benutzung des Abschiedsraumes | 33,00 € | 40,00 € |
| 2.2 Benutzung des Urnenübergaberäumens | 33,00 € | 40,00 € |
| 2.3 Benutzung der Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen | | |
| 2.3.1 Feierhallen des Südfriedhofes, Nordfriedhofes, Ammendorfer Friedhofes, Friedhof Neustadt und Stadtgottesacker | 168,00 € | 180,00 € |
| 2.3.2 kleine Feierhalle des Südfriedhofes bzw. Lettin | 130,00 € | 140,00 € |
| 2.3.3 Feierhallen Kröllwitz, Radewell, Diemitz, Büschdorf, | 65,00 € | 70,00 € |

4. Kostenträgergruppe 3: "Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen"

4.1 Erdbestattungen

Der Kostenansatz beläuft sich auf 78.919,15 €. Dies sind 19,95 % der Gesamtkosten der Kostenträgergruppe 3 (s. Tabelle 4).

Die Kalkulation ist der Anlage 7 zu entnehmen.

| | bisher | Vorschlag |
|--|---------------|------------------|
| 3.1.1 Erwachsenengrab | | |
| Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Anlagen des Ersthügels | 413,00 € | 438,00 € |
| 3.1.2 Öffnen und Schließen eines Kindergrabes | | |
| einschließlich Anlagen des Ersthügels | 325,00 € | 345,00 € |

4.2 Urnenbeisetzungen

Der Kostenansatz beläuft sich auf 316.834,86 €. Dies sind 80,05 % der Gesamtkosten der Kostenträgergruppe 3 (s. Tabelle 4).

Die Kalkulation ist der Anlage 7 zu entnehmen.

| | | |
|--|----------|----------|
| 3.2.1 Öffnen und Schließen des Urnengrabes zur Beisetzung der Urne ohne Träger des Friedhofes | 132,00 € | 143,00 € |
| 3.2.2 Öffnen und Schließen des Urnengrabes zur Beisetzung der Urne durch Träger des Friedhofes | 150,00 € | 161,00 € |
| 3.2.3 Urnenbeisetzung ohne Angehörige | 102,00 € | 110,00 € |

5. Kostenträgergruppe 4: "Besondere Gebühren"

Aufgrund der 120 Gebührentatbestände im Bereich Einnahmen **kann kein** unmittelbarer Zusammenhang zu den 36 Leistungen bzw. 10 Produkten auf Ausgabenseite der Kostenträgergruppe 4 hergestellt werden.

In der Anlage 8 wurden anhand Stundenrechnungssatz und Überprüfung der tatsächlich notwendigen Arbeitszeiten die Gebühren ermittelt.

Es müssen die Gebührentatbestände 4.1 bis 4.10 des Gebührenverzeichnisses der Friedhofsgebührensatzung untersetzt werden. Die Untersetzung ist der Anlage 8 zu entnehmen.

Tabelle 6

| Geb.Nr.: s. Anlage 8 | Fallzahlen 2009 | Bezeichnung | Gebühr | Einnahmen- deckung |
|---------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|---------------|-------------------------------------|
| 4. 1 | 74 | Urnenausgrabung | 87,00 EUR | 6.438,00 EUR |
| 4. 2 | 59 | Urnentransport | 51,50 EUR | 3.038,50 EUR |
| 4. 3 | 4 | Exhumierung | 438,00 EUR | 1.752,00 EUR |
| 4. 4 | 1.982 | Begleitperson | 22,00 EUR | 43.604,00 EUR |
| 4. 5 | 2 | Überurne | 7,35 EUR | 14,70 EUR |
| 4. 6 | 22 | Urnenversand | 27,50 EUR | 605,00 EUR |
| 4. 7 | 3.079 | Verwaltungsgebühr | 17,00 EUR | 52.343,00 EUR |
| 4. 8. 1 | 509 | liegender Stein | 34,00 EUR | 17.306,00 EUR |
| 4. 8. 2 | 6.254 | Standfestigkeitsproben | 5,50 EUR | 34.397,00 EUR |
| 4. 8. 2. 1 | 21 | stehender Stein RG | 149,00 EUR | 3.129,00 EUR |
| 4. 8. 2. 2 | 65 | stehender Stein WG | 206,50 EUR | 13.422,50 EUR |
| 4.9 | | Grabsteinberäumung | | 38.430,00 EUR |
| 4.10 | 751 | Pflege UGA; Sozial | 67,50 EUR | 50.692,50 EUR |
| | 1047 | je halbe Stunde | 22,00 EUR | 23.034,00 EUR |
| | 679 | Satzungen | 1,00 EUR | 679,00 EUR |
| | 617 | Streublumen | 3,00 EUR | 1.851,00 EUR |
| | | | | 290.736,20 EUR |

6. KOSTENTRÄGERGRUPPE 5 "ÖFFENTLICHES GRÜN" UNTERHALTUNGSgebÜHR

Die ausgewiesenen Kosten für die Pflege des Öffentlichen Grüns betragen im Jahr 2009 747.442,83 €.

Es soll eine anteilige Jahresgebühr bei Neuverleihungen bzw. Verlängerungen erhoben werden. Es wird eine einheitliche Jahresgebühr in Höhe von 3,70 € (22,35 % des Gesamtaufwandes) vorgeschlagen. Dies würde zu Einnahmen von 166.570,30,- Euro führen (s. Anlage 9).

7. Kostenträgergruppe 6: "nicht gebührenrelevante Kosten"

Hierzu zählen folgende Produkte bzw. Leistungen (s. Anlage 2):

1161.1.03.01 Kriegsgräber (außerhalb des Deckungskreises,
Übernahme Kosten durch das
Landesverwaltungsamt LSA)

1161.1.03.03 Anatomiegrabfeld (MLU, Sektion Anatomie, Kostenübernahme)

weitere Kostenübernahme durch die Stadt Halle (Saale):

1161.1.03.02 erhaltenswerte Grabstätten

1161.1.03.04 Ehrengrabstätten des Stadtgottesacker

1161.1.03.05 erhaltenswerte Grabstätten des Stadtgottesacker

8. Zusammenfassung der Kalkulationseinnahmen

Nach Berücksichtigung aller vorgenommenen Veränderung der Kostenzuordnungen ergibt sich folgende Hochrechnung:

Tabelle 7:

| Kostenträgergruppen: | Ausgaben | Einnahmen | Deckung |
|------------------------------|---------------------|---------------------|----------------|
| 1. Grabnutzungsrechte | 1.458.431,06 | 1.487.318,00 | 101,98% |
| 2. eierhallen/Nebenräume | 324.355,97 | 192.880,00 | 59,46% |
| 3. Bestattungen/Beisetzungen | 395.754,01 | 395.750,52 | 99,99% |
| 4. Besondere Gebühren | 290.736,20 | 290.736,20 | 100,00% |
| 5. Öffentliches Grün | 747.442,83 | 166.570,30 | 22,28% |
| 6. nicht gebührenrelevant | 126.911,77 | 87.655,45 | 69,06% |
| Produkte: | 3.343.631,84 | 2.620.910,47 | 78,38% |

Eine Entwicklung bei den Grabnutzungsrechten ist nicht exakt voraussehbar. Bei angenommenen gleich bleibenden Fallzahlen wäre eine Einnahmesteigerung von 80.084,- Euro zu verzeichnen. Dies würde einem Kostendeckungsgrad von 78,38 Prozent entsprechen und somit gegenüber 2009 mit 75,99 Prozent um ca. 2,39 Prozent ansteigen.